

Übungsklausur



STAATLICH ANERKANNTE
FACHHOCHSCHULE

Studiengang	Betriebswirtschaft
Fach	Wirtschaftsprivatrecht
Semester	7. Semester
Vorbereitung auf	Prüfungsleistung
Kennzeichen	BW-WPW-K11

Sehr geehrte Fernstudierende,

die nachfolgenden Aufgaben sollen Sie auf die bevorstehende Prüfungsleistung im Wahlpflichtkomplex Wirtschaftsprivatrecht vorbereiten.

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben in zwei Blöcke unterteilt sind und Sie in *jedem* Block Wahlmöglichkeiten haben: Im Aufgabenblock A sind 3 Fälle aufgeführt, von denen Sie nur 2 bearbeiten müssen. Im Aufgabenblock B müssen von 6 Aufgaben nur 5 bearbeitet werden.

Der Charakter der Aufgaben und die Stoffgebiete umreißen Umfang und Anforderungsniveau dieser Prüfung. Das bedeutet jedoch *nicht*, dass die Studieninhalte dieser Übungsklausur in Art und Gewichtung mit der Prüfungsklausur *übereinstimmen*. Auch andere, hier nicht berücksichtigte Stoffgebiete aus den Studienbriefen können geprüft werden. Wir empfehlen Ihnen, die Übungsklausur vollständig durchzuarbeiten, um einen Überblick über Ihren Kenntnisstand zu erhalten. Deswegen geben wir Ihnen Lösungen und Lösungshinweise und einen Bewertungs- und Notenschlüssel, damit Sie diesen sofort überprüfen und einordnen können.

Sie werden natürlich nur dann ein objektives Bild Ihres Leistungsstandes erhalten, wenn Sie die Übungsklausur unter Prüfungsbedingungen absolvieren. Beachten Sie daher bitte, dass für diese Klausur die vorgegebenen Gesetzestexte und 90 Minuten Bearbeitungszeit veranschlagt sind. Unsere Lösungshinweise sollten selbstverständlich erst dann gelesen werden, wenn Sie zuvor alle Aufgaben eigenständig bewältigt haben.

Stellen Sie beim Ergebnisvergleich Kenntnislücken fest, dann raten wir Ihnen, noch einmal die entsprechenden Kapitel in Ihren Studienbriefen durchzuarbeiten und in den Präsenzphasen die offenen Fragen zu klären. Weiterhin verweisen wir auf die Möglichkeit, die zentrale Studienfachberatung zur Klärung Ihrer Fragen in Anspruch zu nehmen!

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und eine gute Vorbereitung auf Ihre Prüfung.

BEWERTUNGSSCHLÜSSEL

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
meine erreichten Punkte										

NOTENSPIEGEL

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

Aufgabenblock A**50 Punkte**

Sie haben hier eine **Wahlmöglichkeit**: Bearbeiten Sie bitte **2** von 3 Fällen. Falls Sie alle 3 Fälle bearbeiten, werden nur die ersten 2 bearbeiteten Fälle in die Bewertung eingehen.

Fall 1**25 Punkte**

X und Y schließen am 15.01.2001 einen GmbH-Vertrag über die „T-GmbH“ notariell ab und ernennen G zum Geschäftsführer. Vom Stammkapital in Höhe von 50.000.- DM zahlen sie je 12.500.- DM ein. Am 31.01.2001 bestellt G im Namen der Gesellschaft mit Zustimmung von X und Y bei der Firma S einen Kleinbagger zum Preis von 35.000.- DM, der am 15.02.2001 geliefert wird. Die Eintragung der Gesellschaft verzögert sich, wird aber von X und Y noch gewünscht und von G betrieben. Da der Kleinbagger nicht bezahlt wird, will S gegen die T-GmbH, sowie gegen X und Y vorgehen. Wie ist die Rechtslage?

Fall 2**25 Punkte**

Der vertretungsberechtigte Gesellschafter X verkauft an den K notariell ein Grundstück der X-OHG. Als K die Übereignung des Grundstücks verlangt, antwortet X, Gesellschafter Y sei mit dem Vertragsschluss nicht einverstanden, weil ein zu niedriger Preis angesetzt worden sei. K verklagt Y auf Übereignung des Grundstücks. Wie ist die Rechtslage?

Fall 3**25 Punkte**

B, S und E betreiben eine Rindermast in der Form der KG. B ist Komplementär, S und E sind Kommanditisten. Ihre Einlage beträgt jeweils 20.000.- DM und ist erbracht. Nach einiger Zeit scheidet E durch Veräußerung seines Gesellschaftsanteils an X mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter der KG aus. X zahlt dem E für seinen Anteil 36.000.- DM. Im Handelsregister wird das Ausscheiden des E und der Eintritt des X als Rechtsnachfolger des E eingetragen. Gläubiger G, welcher der KG vor dem Gesellschafterwechsel ein Darlehen in Höhe von 20.000.- DM gewährt hatte, nimmt bei Fälligkeit E und X persönlich auf Rückzahlung in Anspruch. Zu Recht?

Aufgabenblock B**50 Punkte**

Sie haben hier eine **Wahlmöglichkeit**: Bitte beantworten Sie **5** der 6 Fragen. Falls Sie alle 6 Fragen bearbeiten, werden nur die ersten 5 bearbeiteten Fragen in die Bewertung eingehen.

1. Was ist ein Produkt i.S.d. Produkthaftungsgesetz (PHG) und was zählt nicht zu den Produkten i.S.d. § 2 PHG? **10 Punkte**
2. Was bedeutet Akzessorietät und was ergibt sich als Folge daraus? Nennen Sie außerdem zwei Beispiele für akzessorische Sicherheiten. **10 Punkte**
3. Nennen Sie Erlöschensgründe für die Bürgschaftsverpflichtung. **10 Punkte**
4. Was gilt grundsätzlich für vertragliche Pfandrechte an Rechten? **10 Punkte**
5. Erklären Sie den Begriff und die Wirkung des Eigentumsvorbehalts gemäß § 455 BGB. **10 Punkte**
6. Erklären Sie den Begriff der Gesamtschuldnerschaft und stellen Sie die einschlägigen Fallgruppen dar. **10 Punkte**



Lösungshinweise zur Übungsklausur Wahlpflichtkomplex Wirtschaftsprivatrecht BW-WPW-K11

Um Ihnen eine möglichst umfassende Beurteilung Ihres Leistungsstandes zu erleichtern, ist nachfolgend zu jeder Aufgabe eine Musterlösung inklusive der Verteilung der Punkte auf Teilaufgaben bzw. Lösungsschritte zu finden. Natürlich ist es nicht möglich, jede nur denkbare Lösung anzugeben. Stoßen Sie daher bei der Korrektur auf einen anderen als den angegebenen Lösungsweg, so nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte auf die einzelnen Lösungsschritte sinngemäß vor. Sind in der Musterlösung die Punkte für eine Teilaufgabe summarisch angegeben, so ist die Verteilung dem Korrektor überlassen.

Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt differenziert; der Notenschlüssel ist auf dem Aufgabenblatt angegeben.

Aufgabenblock A**50 Punkte****Fall 1**

X und Y schließen am 15.01.2001 einen GmbH-Vertrag über die „T-GmbH“ notariell ab und ernennen G zum Geschäftsführer. Vom Stammkapital in Höhe von 50.000.- DM zahlen sie je 12.500.- DM ein. Am 31.01.2001 bestellt G im Namen der Gesellschaft mit Zustimmung von X und Y bei der Firma S einen Kleinbagger zum Preis von 35.000.- DM, der am 15.02.2001 geliefert wird. Die Eintragung der Gesellschaft verzögert sich, wird aber von X und Y noch gewünscht und von G betrieben. Da der Kleinbagger nicht bezahlt wird, will S gegen die T-GmbH, sowie gegen X und Y vorgehen. Wie ist die Rechtslage?

Lösung zu Fall 1 vgl. SB 2, S. 9-15 und S. 18-22**25 Punkte**

- A) Ein Anspruch der S aus dem Kaufvertrag gem. § 433 II BGB gegen die T-GmbH scheidet aus, da diese mangels Eintragung noch nicht besteht (vgl. § 11 I GmbHG). **2 Punkte**
- B) Anspruch der S gegen die Vor-GmbH:
G müsste im Namen der Vorgesellschaft mit Vertretungsmacht einen Kaufvertrag mit S abgeschlossen haben. **3 Punkte**
- I. Eine Einigung zwischen S und T-GmbH über den zu übereignenden Kleinbagger gegen Zahlung von 35.000.- DM ist erzielt worden. **1 Punkt**
- II. Diese Einigung wirkt für und gegen die Vorgesellschaft, wenn diese Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann. G hat mit Vertretungsmacht und im Namen der (Vor-)Gesellschaft gehandelt. Die Vorgesellschaft wird allgemein als selbständige Gesellschaft anerkannt und kann daher Träger von Rechten und Pflichten sein (vgl. BGHZ 80, 129, 132). **2 Punkte**
- III. G hat auch im Namen der Gesellschaft gehandelt: ob er dabei ausdrücklich auf die Vor-GmbH hinweist oder im Namen der noch nicht entstandenen GmbH handelt, ist gleichgültig. Es ist folglich konkludent im Namen der Vorgesellschaft gehandelt worden. Will der Geschäftsführer nur die künftige GmbH nach ihrer Eintragung verpflichten, muss das Geschäft aufschiebend bedingt erfolgen. **5 Punkte**
- IV. G müsste ferner Vertretungsmacht gehabt haben. Da die Bestellung des Geschäftsführers die Eintragung der GmbH nicht voraussetzt, könnte man an eine entsprechende Anwendung der §§ 35 ff GmbHG denken. **2 Punkte**
- V. Das früher bestehende Vorbelastungsverbot in Analogie zu § 41 II AktG ist nach heute h.M. ungültig. Nach heutiger Meinung ist die Vertretungsmacht des Geschäftsführers durch den Zweck der Vorgesellschaft begrenzt, jedoch wirkt sich dies je nach Fall unterschiedlich aus: bei sog. Bargründungen ist der Geschäftsführer nur befugt, die für die Eintragung notwendigen Geschäfte zu tätigen, die Gesellschafter können die Vertretungsmacht jedoch übereinstimmend erweitern. Bei Sachgründungen gelten dieselben Grundsätze, wird jedoch ein Unternehmen eingebracht, können dies die Geschäftsführer ohne besondere Ermächtigung und ohne Beschränkung fortführen; sie haben folglich eine unbeschränkte Vertretungsmacht wie gem. § 37 II GmbHG. Die Gesellschafter der T-GmbH waren mit der Bestellung des Kleinbaggers einverstanden und haben hierdurch die Vertretungsmacht des G erweitert. Die Erweiterung bedurfte nicht der Form des § 2 GmbHG. S kann ihren Anspruch bereits gegen die Vorgesellschaft geltend machen, diese kann analog § 50 II ZPO verklagt werden. **9 Punkte**
- VI: S kann von der Vorgesellschaft der T-GmbH die Abnahme und Bezahlung des Kleinbaggers verlangen. **1 Punkt**

Fall 2

Der vertretungsberechtigte Gesellschafter X verkauft an den K notariell ein Grundstück der X-OHG. Als K die Übereignung des Grundstücks verlangt, antwortet X, Gesellschafter Y sei mit dem Vertragsschluss nicht einverstanden, weil ein zu niedriger Preis angesetzt worden sei. K verklagt Y auf Übereignung des Grundstücks. Wie ist die Rechtslage?

Lösung zu Fall 2 vgl. SB 1, S. 23-28

25 Punkte

- Die Klage des K aus §§ 128, 124 I HGB i.V.m. § 433 I BGB wäre begründet, wenn er einen Anspruch gegen Y auf Übereignung des Grundstücks hat. **3 Punkte**
- A. Zunächst müsste es sich um eine Verbindlichkeit der OHG handeln. X hat in Vertretung der Gesellschaft den Kaufvertrag mit K abgeschlossen. Die OHG ist damit gemäß § 433 I BGB, §§ 124, 125 HGB dem K zur Übereignung des Grundstücks verpflichtet. **5 Punkte**
- B. Gem. § 128 HGB haftet Y persönlich für die Schuld der Gesellschaft **2 Punkte**
- I. Als Privatperson ist es Y unmöglich, diese Verpflichtung zu erfüllen. Er könnte lediglich die Auflassung im eigenen Namen erklären. Eine solche Erklärung wäre jedoch für K sinnlos, da nicht Y, sondern die OHG Eigentümer des Grundstücks ist. Weiterhin wäre die Auflassungserklärung des Y im eigenem Namen nicht inhaltsgleich mit der Verpflichtung der OHG, denn diese schuldet eine Auflassungserklärung im Namen der Gesellschaft. **9 Punkte**
- II. Selbst wenn Y vertretungsberechtigt und geschäftsführungsbefugt ist, besteht keine Erfüllungspflicht. In diesem Fall kann er zwar die Auflassung im Namen der Gesellschaft erklären. Dies würde aber nur zum Ausdruck bringen, dass Y eine Schuld der Gesellschaft erfüllt. **5 Punkte**
- III. Die Klage des K wäre gem. §§ 128, 124 I HGB i.V.m. § 433 I BGB begründet, wenn sie gegen die X-OHG gerichtet wäre. **1 Punkt**

Fall 3

B, S und E betreiben eine Rindermast in der Form der KG. B ist Komplementär, S und E sind Kommanditisten. Ihre Einlage beträgt jeweils 20.000.- DM und ist erbracht. Nach einiger Zeit scheidet E durch Veräußerung seines Gesellschaftsanteils an X mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter der KG aus. X zahlt dem E für seinen Anteil 36.000.- DM. Im Handelsregister wird das Ausscheiden des E und der Eintritt des X als Rechtsnachfolger des E eingetragen. Gläubiger G, welcher der KG vor dem Gesellschafterwechsel ein Darlehen in Höhe von 20.000.- DM gewährt hatte, nimmt bei Fälligkeit E und X persönlich auf Rückzahlung in Anspruch. Zu Recht?

Lösung zu Fall 3 vgl. SB 1, S. 36-39

25 Punkte

- Die Haftung des ausgeschiedenen Kommanditisten E für die bei seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeit der KG aus §§ 124, 161 II HGB i.V.m. § 607 BGB richtet sich nach den §§ 171 ff HGB. **3 Punkte**
- I. Da E seine Einlage erbracht hat, haftet er für die Darlehensverbindlichkeiten der KG gem. § 171 I HS 2 HGB grundsätzlich nicht mehr. **2 Punkte**

- II. Die entgeltliche Übertragung des Kommanditanteils an X könnte allerdings als Rückzahlung der Einlage zu werten sein. Gem. §§ 172 IV, 171 I HS 1 HGB würde dann die persönliche Haftung des E wieder aufleben. Rückzahlung i.S.d. § 172 IV HGB ist jede Zuwendung an den Kommanditisten, durch die dem Gesellschaftsvermögen Vermögenswerte ohne angemessene Gegenleistung entzogen werden. E hat jedoch aus dem Gesellschaftsvermögen keine Leistung erhalten; die 36.000.- DM stammen aus dem Vermögen des X. Da die Rechtsnachfolge des X eingetragen wurde, ist auch nach außen nicht der Eindruck erweckt worden, dass die Zahlung aus dem Gesellschaftsvermögen erfolgt sei.
Eine Rückzahlung der Einlage ist damit nicht erfolgt. Eine persönliche Haftung des E für die Verbindlichkeiten der KG entfällt. **8 Punkte**
- III. Der eingetretene Kommanditist X haftet gem. § 173 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach der Maßgabe der §§ 171, 172 HGB. Bei der Abtretung eines Kommanditanteils tritt der Abtretungsempfänger auch hinsichtlich der Einlageschuld in die Rechtsstellung des früheren Kommanditisten ein. Hat dieser seine Einlage voll erbracht, ist auch eine Haftung des neuen Kommanditisten ausgeschlossen (BGHZ 81, 82, 84). Durch Übertragung des Kommanditanteils ist X in die Rechtsstellung des E eingetreten. Die von E erbrachte Einlage wirkt auch für X, X haftet somit nicht. **10 Punkte**
- IV. G kann nicht gem. §§ 124, 161 II HGB i.V.m. § 607 BGB gegen E und X vorgehen, er kann lediglich die KG in Anspruch nehmen. **2 Punkte**

Aufgabenblock B

50 Punkte

- 1.** Was ist ein Produkt i.S.d. Produkthaftungsgesetz (PHG) und was zählt nicht zu den Produkten i.S.d. § 2 PHG? **10 Punkte**

Studienbrief 3, Seite 66

Ein Produkt i. S. d. PHG ist jede bewegliche Sache (auch als Teil einer anderen beweglichen Sache oder unbeweglichen Sache) und Elektrizität. **4 Punkte**

Nicht zu den Produkten i. S. d. § 2 PHG zählen: **6 Punkte**

- Landwirtschaftliche Erzeugnisse des Bodens, der Tierhaltung, der Imkerei und Fischerei vor ihrer ersten Verarbeitungsstufe (Umkehrschluss: nach ihrer Verarbeitung unterliegen sie dem Produktbegriff des § 2 PHG),
- Jagderzeugnisse vor ihrer ersten Verarbeitung

- 2.** Was bedeutet Akzessorietät und was ergibt sich als Folge daraus? Nennen Sie außerdem zwei Beispiele für akzessorische Sicherheiten. **10 Punkte**

Studienbrief 4, S. 7

Akzessorietät bedeutet die Abhängigkeit eines Nebenrechts vom Bestand des Hauptrechts (der Forderung). **6 Punkte**

Folge:

- kein Entstehen der Forderung = keine Begründung der Kreditsicherheit
- Erlöschen der gesicherten Forderung = Erlöschen der Sicherheit
- Bei Übertragung (Abtretung) der Forderung kann die Sicherheit nicht ohne die Forderung übertragen werden.

Das Merkmal einer akzessorischen Sicherheit ist demnach ihr „Angehängtsein“ an bzw. ihre Abhängigkeit vom Bestand der Forderung.

Bsp.:

- Bürgschaft;
- Pfandrecht an bewegl. Sachen/ Rechten;
- Hypothek.

(je Bsp. 2
Punkte,
insg. max. 4
Punkte)

3. Nennen Sie Erlöschensgründe für die Bürgschaftsverpflichtung.

10 Punkte

Studienbrief 4, S. 15

- Erfüllung der Hauptschuld (wegen der Akzessorietät der Bürgschaft erlischt diese bei Tilgung der Hauptschuld) **2,5 Punkte**
- Aufgabe eines Sicherungsrechts durch den Gläubiger ohne Zustimmung des Bürgen (§ 776 BGB): Wenn der Gläubiger eine Sicherheit aufgibt, verliert der Bürge bei Forderungsübergang diese Sicherheit (die gem. § 774/ 1 BGB i. V. m. §§ 412/ 401 BGB eigentlich mit der Forderung auf den Bürgen übergeht). Dagegen soll er durch § 766 BGB geschützt sein. **2,5 Punkte**
- Bei Schuldübernahme durch einen neuen Schuldner (§ 418/ 1 S. 1 BGB); jedoch: § 418/ 1 S. 3 BGB! **2,5 Punkte**
- Mit Zeitablauf nach § 777 BGB (Bürgschaft auf Zeit) **2,5 Punkte**

4. Was gilt grds. für vertragliche Pfandrechte an Rechten?

10 Punkte

Studienbrief 4, S. 29

- Übertragbare Rechte können verpfändet werden (Umkehrschluss: keine Verpfändung möglich für unübertragbare Rechte (§ 1274/ 2 BGB), z. B. unpfändbare Forderungen gem. § 400 BGB oder das Vorverkaufsrecht gem. § 514 BGB oder der Herausgabanspruch des Eigentümers nach § 985 BGB). Bei verpfändbaren Rechten stehen (Geld-) Forderungen im Vordergrund. **3,5 Punkte**
- Die Verpfändung von Rechten vollzieht sich nach der Regelung über die Verpfändung bewegl. Sachen, wobei die §§ 1274 - 1296 BGB eine Spezialregelung enthalten. **3 Punkte**
- Die Bestellung eines Pfandrechts an Rechten erfordert die Einigung zwischen Verpfänder und Pfandgläubiger und die Übertragung des Rechts (§ 1274 / 1 BGB) nach den für die Übertragung eines Rechts jeweils zu beachtenden Vorschriften: Bei Geldforderung wird die Übertragung der Forderung durch Abtretung der Forderung gem. § 398 f. BGB vollzogen. Hinzu kommt lt. § 1280 BGB eine Anzeige des Verpfänders an den Schuldner (des Verpfänders) als Wirksamkeitsvoraussetzung! Diese Anzeige hat für den Verpfänder (gegenüber seinem Schuldner) rufschädigende Wirkung! **3,5 Punkte**

5. Erklären Sie den Begriff und die Wirkung des Eigentumsvorbehalts gemäß § 455 BGB.

10 Punkte

Studienbrief 4, S. 74

Der EV dient dem Verkäufer als Sicherungsmittel gegen Zahlungsunwilligkeit/ Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Er sichert Warenkredite (keine Geldkredite!). Als solche gelten langfristige Zahlungsziele (z.B. Zahlung 60 Tage nach Erhalt der Ware) und der Abzahlungskauf (Ratenkauf).

3 Punkte

Der EV bewirkt, dass der Verkäufer (als Warenkreditgeber) das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur Befriedigung seiner Kaufpreisforderung behält. Erst dann soll das Eigentum (gem. der Verkäuferpflichten aus § 433/ 1 BGB) auf den Käufer übergehen.

5 Punkte

Beim EV ist zu unterscheiden zwischen dessen schuldrechtlicher und sachenrechtlicher Wirkung (§ 455 BGB).

2 Punkte

6. Erklären Sie den Begriff der Gesamtschuldnerschaft und stellen Sie die einschlägigen Fallgruppen dar.

10 Punkte**Studienbrief 3, S. 56**

Die Gesamtschuldnerschaft ist eine Fallgruppe der Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern. Diese Mehrheit von Gläubigern und Schuldern wird dadurch charakterisiert, dass auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners mehrere Personen stehen können.

3 Punkte

Folgende Fallgruppen sind denkbar:

- auf Schuldnerseite: Gesamtschuldnerschaft, Teilschuldnerschaft, Schuldnergemeinschaft;
- auf Gläubigerseite: Gesamtgläubigerschaft, Teilgläubigerschaft, Gläubigergemeinschaft.

4 Punkte

Als die praktisch wichtigste Fallgruppe ist die Gesamtschuldnerschaft hervorzuheben. Gesamtschuldnerschaft liegt dann vor, wenn mehrere Schuldner dem Gläubiger die gleiche Leistung schulden und der Gläubiger auf die gesamte Leistung Anspruch hat, jeder Gesamtschuldner auf das Ganze (also auf den gesamten Anspruch des Gläubigers) haftet und mit der Erbringung der Leistung durch einen Gesamtschuldner die übrigen Gesamtschuldner frei werden (Erlöschen des Schuldverhältnisses, § 362/ 1 BGB).

3 Punkte

Ein gesamtschuldnerisches Verhältnis kann auf vertraglicher Vereinbarung beruhen (z. B. kumulative Schuldübernahme) oder durch Gesetz entstehen.